Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 211. Donnerstag den 30. Juli 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nachdem mit Zustimmung Sr. Majestät des Königs das Königliche Ministerium des Innern die zufolge der neueren Gesetzgebung nothwendig gewordene, zwischen dem Rathe und dem Polizeicollegium zu Leipzig bez. unter Beitritt der Stadtverordneten vereinbarte neue Ordnung der Competenzverhältnisse des Rathes und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig in Sachen der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei genehmigt, auch die entgegenstehenden Bestimmungen in den §§. XXII und XXXVI des mittelst Rescriptes der Landesregierung vom 12. März 1822 bekannt gemachten Regulativs wegen Verwaltung der Polizei und der Criminalrechtspflege in Leipzig durch Verordnung vom 17. vor. Mts. außer Wirksamkeit gesetzt hat (Ges.- u. Verordn.-Bl. v. 1885, 4. Stück Nr. 18), so bringen wir nunmehr das nachstehende, an Stelle der vorgedachten aufgehobenen Bestimmungen tretende neue Competenz-Regulativ hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 12. Juni 1885.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Heutschel.

Regulativ

über die Competenzverhältnisse zwischen dem Rathe und dem Polizeiamte der Stadt Leipzig in Sachen der Wohlfahrts- und der Sicherheitspolizei.

A.

Die Zuständigkeit des **Rathes der Stadt Leipzig** auf dem Gebiete der Polizei erstreckt sich auf:

1) die gesammte Markt-, Meß- und Handelspolizei,
2) die Gewerbepolizei, soweit nicht ausnahmsweise nach dem unten sub B Folgenden die Zuständigkeit des Polizeiamts begründet erscheint;
   — Insbesondere sind hierher und demnach als zur Zuständigkeit des Raths gehörig zu zählen auch die Ausstellung der nach der Gewerbeordnung zum Betriebe eines Gewerbes erforderlichen Legitimationspapiere (Gewerbeanmeldescheine, Legitimationsscheine, Legitimationskarten, Arbeitsbücher), insoweit die Ertheilung derselben nicht der höheren Verwaltungsbehörde (Kreishauptmannschaft) vorbehalten ist (Wandergewerbescheine), ferner die nach der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnißertheilung zur Ausübung gewisser Gewerbe mit den aus dem unten sub B, 5, 10 und 11 Folgenden sich ergebenden Modificationen. —
3) die Straßenpolizei, insoweit nicht nach den nachstehenden Bestimmungen sub B ausnahmsweise die Zuständigkeit des Polizeiamts begründet erscheint;
   — Macht sich jedoch bei Festlichkeiten oder anderen, eine größere Ansammlung des Publicums veranlassenden Gelegenheiten der Erlaß besonderer Anordnungen zur Regelung des Fahr- und Fußverkehrs auf den öffentlichen Straßen und Plätzen erforderlich, so sind derartige besondere Anordnungen vom Rathe und Polizeiamt gemeinschaftlich zu erlassen. —
4) die Baupolizei in ihrem vollen Umfang,
5) die Feuerpolizei, und zwar sowohl die Erlassung und Durchführung der zur Verhinderung von Feuersgefahr dienenden Vorschriften als die Veranstaltungen zur Unterdrückung eines vorhandenen Feuers,
6) die gesammte Gesundheits- und Medicinalpolizei,
7) die Ueberwachung der das Gebiet der Kirche und Schule betreffenden polizeilichen Vorschriften, wohin insbesondere die Vorschriften über Einhaltung der Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier, über Benutzung der Friedhöfe, über Leichenbegängnisse und über den Schulbesuch gehören,
8) das Armenwesen, jedoch mit den sich aus folgenden Bestimmungen ergebenden Modificationen:
   a. Der Erlaß von Strafverfügungen auf Grund §. 361 Ziffer 5 und 8 des R.-Str.-G.-B. steht dem Polizeiamte zu, welches im gegebenen Falle seitens des Raths (Armenamts) um Erlaß der Strafverfügung anzugehen ist.
   b. Das Ausweisungsverfahren bezüglich der in §§. 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 erwähnten Personen ist durch den Rath (das Armenamt) einzuleiten und bis zur Rechtskraft des Ausweisungsbeschlusses festzustellen. Macht sich zur Ausführung eines solchen Beschlusses eine zwangsweise Abschiebung des Betreffenden erforderlich, so ist das Polizeiamt um solche anzugehen. Die Entschließung über dagegen etwa noch erhobene Einwendungen steht jedoch dem Rathe (Armenamte) zu, dem dieselben zu dem Ende kurzer Hand mitzutheilen sind.
   c. Bezüglich nach §. 361 des R.-Str.-G.-B. bestrafte und hierorts wohnhafte Personen entweder selbst oder in ihren Angehörigen Armenunterstützung, oder steht zu erwarten, daß sie durch Fortsetzung solchen Lebenswandels der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, so steht die Entschließung darüber, ob sie zur Erziehung eines anderen Lebenswandels dem städtischen Zwangsarbeitshause zu überweisen sind, dem Rathe (Armenamte) zu. Etwaige Anträge auf Bestrafung solcher Personen in Gemäßheit von §. 361 des R.-Str.-G.-B. sind seitens des Rathes (Armenamtes) beim Polizeiamt zu stellen.
9) Die Regelung und Beaufsichtigung des Ziehkinderwesens,
10) die Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs der Auswanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, sowie der Versicherungsunternehmer,
11) die Recrutirungsangelegenheiten,
12) die Cognition bezüglich der unter die voraufgezählten Reflectgeschäfte fallenden, in §. 360 Ziffer 3 und 9, §. 366 Ziffer 1 und 9, §. 366a, §. 367 Ziffer 1 bis mit 7 und 12 bis mit 15, §. 368 Ziffer 1 bis mit 8 und §. 369 Ziffer 2 und 3 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretungen, nicht minder bezüglich der in §. 366 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretung, dafern diejenige polizeiliche Anordnung, gegen welche gefehlt worden ist, vom Rathe erlassen ist.
   Bezüglich der in §. 360 Ziffer 11 des R.-Str.-G.-B. gedachten, an sich zur Zuständigkeit des Polizeiamts gehörigen Uebertretung (vgl. unten sub B 24) ist die Zuständigkeit auch des Rathes dann begründet, wenn Jemand in Bezug auf eine vom Rathe oder von einem Beamten des Raths aufgehende polizeiliche Maßregel oder sonstige Anordnung, oder oder zugleich bei Begehung einer zur Zuständigkeit des Raths gehörigen Uebertretung der Beruhigung gestörten Unfugs oder der ungebührlichen Erregung ruhestörenden Lärms sich schuldig macht.

B.

Zum Geschäftskreise des **Polizeiamts der Stadt Leipzig** gehören dagegen:

1) das gesammte Meldewesen bezüglich der in hiesiger Stadt dauernd oder nur vorübergehend aufhältlichen Personen, insbesondere die Controle über Einwohner und Fremde, sowie die Führung der hierzu erforderlichen Register und die Ausstellung der den Aufenthalt in hiesiger Stadt betreffenden Bescheinigungen, der Führungsatteste, Verhaltscheine u.,
2) die Ausstellung von Pässen, Postkarten und sonstigen Reiselegitimationen, insbesondere auch die nach der Verordnung vom 6. Mai 1864 in Verbindung mit §. 44a Abs. 6 der Gewerbeordnung erfolgende Ausfertigung der Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende,
3) die Gesindepolizei und die polizeiliche Controle der Gesindevermiether.
   Es hat jedoch die nach §. 35 der Gewerbeordnung vorgeschriebene Anmeldung des Gewerbes der Gesindevermiether und die nach demselben Paragraphen zulässige Untersagung dieses Gewerbes beim Rath bez. durch denselben zu geschehen; nur ist von jeder derartigen Anmeldung oder Untersagung des Gewerbebetriebs dem Polizeiamt Mittheilung zu machen.
4) Die Aufsichtführung über die Pfandleiher und Rückkaufshändler und die polizeiliche Controle über die Trödler.
   Es hat jedoch die nach §. 34 der Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnißertheilung zum Betriebe des Pfandleihgewerbes ebenso wie die nach §. 35 der Gewerbeordnung erforderliche Anmeldung und zulässige Untersagung des Trödlergewerbes vom bez. beim Rath zu erfolgen, und ist dem Polizeiamt nur hiervon alsbald Mittheilung zu machen.
5) Die Ordnung und Beaufsichtigung des Dienstmannwesens, einschließlich der Genehmigung zur Errichtung von Dienstmanninstituten,
6) die Führung der polizeilichen Aufsicht bei öffentlichen Tanzmusiken, Singspielen, Gesangs- und declamatorischen Aufführungen, Schaustellungen aller Art, theatralischen Vorstellungen und anderen öffentlichen Lustbarkeiten.
   Die Aufsichtführung bei derartigen Aufführungen und Schaustellungen begreift die Befugniß in sich, Personen, welche bei ihren Productionen gegen die guten Sitten verstoßen, am weiteren Auftreten zu hindern. Im Uebrigen erfolgt die Erlaubnißertheilung zu gedachten öffentlichen Lustbarkeiten (§§. 33a, 33b, 33c der Gewerbeordnung) durch den Rath als der Gewerbepolizeibehörde und ist von der geschehenen Erlaubnißertheilung dem Polizeiamte nur in jedem Falle Mittheilung zu machen,
7) die Aufsichtführung über Gasthöfe und Restaurationen, einschließlich der Erlassung und Handhabung von Vorschriften über die Polizeistunde,
8) die Ertheilung der Erlaubniß zu öffentlichen Auf- und Umzügen, sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei denselben,
9) die Fürsorge für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung überhaupt und die Veranstaltungen zur Sicherung der Person und des Eigenthums,
10) die Aufsichtführung über das öffentliche Fuhrwesen, insbesondere die Beaufsichtigung des Droschkenwesens und die Ueberwachung der Bestimmungen des Pferdebahnregulativs,
11) die Regelung und Beaufsichtigung des Fußverkehrs auf den zum Stadtgebiet gehörigen Flüssen und Teichen,
12) die Bahnpolizei nach Maßgabe der Verordnung, die Publication des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend, vom 17. April 1872,
13) die Aufsicht über Ausübung der Jagd und der Fischerei, sowie die Ausstellung der Jagdkarten und die Beglaubigung und Ausgabe der Fischkarten,
14) die Aufhebung von Verunglückten und Selbstmördern, sowie die erste Fürsorge für Personen, welche auf der Straße erkrankt oder verletzt worden sind,
15) die Aufsichtführung über die Veranstaltungen von öffentlichen Sammlungen, sowie von Lotterien und öffentlichen Ausspielungen,
16) die gesammte Preßpolizei, wohin auch die Genehmigung der nach §. 56 der Gewerbeordnung von den Colporteuren zu führenden Druckschriftenverzeichnisse, sowie die Ueberwachung der Leihbibliotheken zu rechnen,
17) die Beaufsichtigung des Vereins- und Versammlungswesens,
18) die Ueberwachung des Prostitutionswesens,
19) die Maßregeln zur Verhinderung des Concubinats,
20) die Ueberwachung und, soweit solche gesetzlich noch zulässig ist, die Anweisung bestrafter, arbeitsscheuer und verdächtiger Individuen, vorbehältlich der oben sub A 8a—c angegebenen besonderen Bestimmungen,
21) die Ausübung der „Polizeiaufsicht" im Sinne von §§. 38, 39 des R.-Str.-G.-B.,
22) die gesammte Criminalpolizei, wie deren Begriff und Aufgabe aus §. 161 der Reichsstrafproceßordnung sich ergiebt,
23) die Verfügung über Fundsachen,
24) die Cognition bezüglich der in §. 360 Ziffer 1, 2, 4 bis mit 8, 10 bis mit 14, §. 361 Ziffer 1 bis mit 9, §. 363, §. 364, §. 365, §. 366 Ziffer 2 bis mit 8, §. 367 Ziffer 8 bis mit 11, §. 368 Ziffer 9, 10, 11, §. 369 Ziffer 1 und §. 370 Ziffer 1 bis mit 6 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretungen, sowie bezüglich der in §. 366 Ziffer 10 des R.-Str.-G.-B. gedachten Uebertretung dann, wenn die polizeiliche Anordnung, gegen welche im gegebenen Falle gefehlt worden, vom Polizeiamt erlassen ist.
   Bezüglich der Uebertretung in §. 360 Ziffer 11 des R.-Str.-G.-B. ist in den oben sub A 12 gedachten Fällen neben der Zuständigkeit des Polizeiamts auch diejenige des Raths begründet.

Wird durch eine und dieselbe Handlung der Thatbestand mehrerer Uebertretungen, welche nach Vorstehendem theils zur Rathskräftlichen, theils zur polizeiamtlichen Zuständigkeit gehören, begründet, so erscheint diejenige der beiden Behörden zuständig, zu deren Ressort die mit der härteren Strafe bedrohte Uebertretung gehört; eventuell (bei gleicher Strafandrohung) richtet sich die Zuständigkeit danach, welche der beiden Behörden zuerst zum Einschreiten veranlaßt worden ist.

Leipzig, den 12. Juni 1885.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Heutschel.

Bekanntmachung

bezüglich der auf dem Reichsgesetze vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, beruhenden Meldepflicht der Arbeitgeber.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung des Raths der Stadt Leipzig vom 23. October vorigen Jahres, die Einrichtung einer gemeinsamen Meldestelle nach §. 49 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 betreffend, wird Nachstehendes verfügt.

Vom 1. August ab können die bisher zur An- und Abmeldung der versicherungspflichtigen Arbeiter durch die Arbeitgeber vorgeschriebenen Formulare nicht mehr verwendet werden, vielmehr sind an deren Stelle abgeänderte, welche zur Kenntnißnahme auf dem hiesigen Rathhaussaale, sowie im Stadthause, Obstmarkt 3, ingleichen bei den Gemeindevorständen zu Connewitz, Plagwitz, Lindenau, Gohlis, Möckern, Eutritzsch, Schönefeld, Neustadt bei Leipzig, Neuschönefeld, Volkmarsdorf, Anger-Crottendorf, Reudnitz, Neureudnitz, Thonberg und Stötteritz aushängen, auch in unserer Geschäftsstelle, Weststraße 30, I., Zimmer 1, ausliegen, zu benutzen. Die Beschaffung derselben ist den meldepflichtigen Arbeitgebern selbst überlassen; Arbeitgeber, welche noch Vorräthe der bisherigen, bei der Meldestelle ausgegebenen Formulare besitzen, erhalten, wenn deren Rückgabe bis zum 1. September laufenden Jahres bei der gemeinsamen Meldestelle, Weststraße 30, I., Zimmer 3, erfolgt, den Kaufpreis mit 1 ₰ für das Stück zurück.

Die auf den Formularen gestellten Fragen sind von den Arbeitgebern **genau** zu beantworten.

Wird der Antrag auf Befreiung des Arbeiters von der Krankenversicherung auf Grund seiner Mitgliedschaft bei einer Knappschaftskrankencasse, Innungskrankencasse oder einer Hülfscasse gestellt, so ist als Nachweis der Mitgliedschaft das betreffende Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte der Meldung beizufügen.

Arbeiter, welche auf Grund der Bestimmung in §. 3 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 Befreiung von der Versicherungspflicht beantragen, sind nichtsdestoweniger an- und abzumelden, der Anmeldung ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers, daß der Angemeldete im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitgebers Anspruch habe, oder daß ihm der Gehalt oder Lohn auf gleiche Zeit fortgezahlt werde, und die Erklärung des Angemeldeten, daß er auf Grund dieser Zusicherung von der Versicherungspflicht befreit zu werden beantrage, beizufügen; wird Fortgewährung des Lohnes zugesichert, so ist, wenn letzterer in freier Wohnung und Beköstigung besteht, oder wenn solche neben dem Lohne gewährt wird, anzugeben, wie hoch deren Tagesbetrag abgeschätzt werde, und Zahlung dieses Betrags beziehentlich neben der Lohnzahlung zuzusichern; der Antragsteller selbst aber hat mit Namensunterschrift zu erklären, daß er die Abschätzung genehmige.

Zugleich werden die betheiligten Arbeitgeber benachrichtigt, daß vom 1. August laufenden Jahres nicht blos in der Meldestelle Weststraße 30, sondern auch in Leipzig selbst bei

Herrn **A. Riedlich**, Burgstraße 10,
Herrn **Robert Messerschmidt**, Ritterstraße 50,
Herrn **E. Behrend**, Plauensche Straße 9,
Herrn **Bernhard Rademann**, Reichsstraße 11,
Herrn **Fr. Carl Taupe**, Petersteinweg 10,
Herrn **Louis Pfau**, Zeitzer Straße 25,
Herrn **Moritz Aßmann**, Elisenstraße 23,
Herren **Gebrüder Spillner**, Windmühlenstraße 37,
Herrn **F. A. Wittmann**, Dresdner Straße 12,
Herrn **Bernhard Beischel**, Schützenstraße 1,
Herrn **Joseph Richter**, Bücherstraße 29,
Herrn **C. Golzsch**, Gerberstraße 11,
Herrn **F. A. Schiller**, Rauchwaarenfabrikant Steinweg 33,
Herrn **Fr. Kind jr.**, An der Pleiße 1/2,
Herrn **Otto Kühn**, Plagwitzer Straße 33,

ferner bei den Herren Gemeindevorständen zu

Anger-Crottendorf,
Connewitz,
Dölitz,
Gautzsch,
Großzschocher,
Leutzsch,
Lößnig,
Mockau,
Möckern,
Probstheida,
Stünz,
Stötteritz,
Thonberg,
Wahren,

sowie im Böhlitz-Ehrenberg bei dem Gemeindeältesten Herrn **Näbel**, in Eutritzsch bei Herrn **Rudolph Weiß**, Braustraße 24, Ecke der Leipziger Straße, und in Plagwitz bei dem Apotheker Herrn **Arno Weyrauch** Meldungen eingereicht werden können, während der Ort Schönefeld in Wegfall kommt.

Ueber den Erfolg unserer Verhandlungen, betreffs weiterer Vermehrung solcher Meldungsannahmestellen wird seiner Zeit Bekanntmachung erfolgen.

Bei allen diesen neuen Meldestellen dürfen jedoch Meldungen, mit denen Befreiung der Gemeldeten beantragt wird, **nicht** eingereicht werden, letztere müssen vielmehr der Meldestelle Weststraße 30 übergeben werden.

Endlich wird bemerkt, daß, soviel hier bekannt, die bezüglichen vorschriftsmäßigen An- und Abmeldeformulare in den Buchdruckereien von **Webel**, Lindenstraße 6, und **G. Schmidt**, Turnerstraße 23, zu haben sind, während vom 1. August ab Meldeformulare an unserer Hauptmeldestelle nicht mehr abgegeben werden.

Leipzig, den 29. Juli 1885.

Krankenversicherungsamt der Stadt Leipzig.
Winter. Uhlmann.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des am 24. Juni d. J. erlassenen Nachtrags zum Droschkenregulativ vom 5. October 1883 hergestellten, zur Verwendung im Droschkenbetriebe nöthigen **neuen Fahrtarife** werden

Sonnabend, den 1. August 1885,

am **Schleußiger Wege** vor dem Grundstück **Nr. 2** gegen Rückgabe der alten, z. Z. noch in Giltigkeit befindlichen Tarife ausgegeben. Ebendaselbst und zu gleicher Zeit wird der vorgedachte Nachtrag in je einem Druckexemplare den einzelnen Regulativen, welche die Droschkenführer stets bei sich zu führen haben, einverleibt werden.

Die concessionirten Droschkenbesitzer werden daher hierdurch veranlaßt, die neuen Fahrtarife an dem vorgedachten Tage und Orte und zwar die Concessionare mit den Anfangsbuchstaben

A—G Vormittags um 7 Uhr,
H—M „ „ 8 „
N—S „ „ 9 „
Sch—Z „ „ 10 „

in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen. Die alten Tarife und das Regulativ sind hierbei zur sofortigen Abgabe, bez. Vervollständigung bereit zu halten.

Concessionare, welche vorstehender Anordnung nicht nachkommen und nach der vorgedachten Zeit ihre alten Fahrtarife im Droschkenbetriebe weiter verwenden, haben ihre Bestrafung mit Geld bis zu 30 ℳ, event. Haft, **nach Befinden auch Concessionsentziehung zu gewärtigen.**

Leipzig, den 13. Juli 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Mühlner.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von Schlackengußpflaster in den Straßen um das neue Concerthaus soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift: **„Pflasterung der Straßen um das Concerthaus"** versehen ebendaselbst und zwar bis zum 8. August 1885 Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Leipzig, am 27. Juli 1885.

Des Raths der Stadt Leipzig Straßenbau-Deputation.

Am Morgen des 15. Juli l. J. ist in der Elster, oberhalb der Schwimmanstalt, ein männlicher Leichnam aufgefunden und polizeilich aufgehoben worden.

Da über die Persönlichkeit des Verstorbenen bis jetzt Nichts bekannt geworden, so ersuchen wir alle Diejenigen, welche darüber Auskunft zu geben vermögen, ungesäumt unser Mittheilung zu machen.

Leipzig, am 17. Juli 1885.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Z. B.
Junck, Polizei-Rath. R.

Signalement: Alter: etwa 55 Jahre; Größe: übermittel; Haare: dunkel, graumelirt; Stirn: niedrig; Augen: grau; Mund: gewöhnlich; Nase: stumpf; Zähne: lückenhaft; Gesicht: voll, gedunsen; Gestalt: etwas corpulent; Bart: rasirt; Stand: vermuthlich Tagelöhner.

Bekleidet war der Todte mit schwarzem Tuchrock, defecter Stoffhose, grauer Stoffweste, defecten Schaftstiefeln, buntgestreiftem wollenem Hemd, gelbgemustertem Halstuch und dellbrauner Stoffmütze. Bei sich trug er eine Stahlbrille, ein Taschenmesser, ein Portemonnaie mit 5 ₰.

Nichtamtlicher Theil.

Madagascar.

Seit dem 25. Juli beschäftigt sich die französische Deputirtenkammer mit der Frage, ob der von der Regierung geforderte Credit von 12 Millionen für die Expedition gegen Madagascar zu bewilligen sei oder nicht. Diese Verhandlungen sind lehrreich, weil sie zugleich den verschiedenen Parteien Gelegenheit bieten, sich für die bevorstehenden Wahlen vorzubereiten. Für Ferry ist die Bewilligung der 12 Millionen eine Lebensfrage; denn mit der Ablehnung ist zugleich seine auswärtige Politik gerichtet. Bekanntlich erklärte Ferry einmal, als er noch Ministerpräsident war, die Expedition nach Madagascar sei kein Krieg, sondern eine reine Polizeimaßregel. Natürlich wirkte diese Eröffnung auf die Zuhörer wie ein Sturzbad; denn eine solche Dreistigkeit in der Ableugnung offenkundiger Thatsachen war bis dahin auch in der französischen Kammer noch nicht üblich gewesen. Die Aeußerung verschwamm in der Fülle der damals der Kammer vorliegenden Berathungsgegenstände, man wird sich aber ihrer heute wieder erinnern, da es sich darum handelt, die Expedition nach Madagascar auf ihre Bedeutung zu prüfen. Das Unternehmen ist ungefähr so alt wie das tonkinesische und birgt für Frankreich ähnliche Schwierigkeiten, wenn auch der Lohn, welcher dafür winkt, größer ist.

Der ehemalige Ackerbauminister und Vertreter der Insel Reunion in der Kammer, de Mahy, hat, durch die Angriffe des Mitgliedes der äußersten Linken Perin verleitet, ein wenig aus der Schule geplaudert, als er sagte, daß die Expedition nach Madagascar deshalb so vortheilhaft sei, weil Frankreich dort ohne lästige Nebenbuhler sei, dort sei der einzige Fleck in den anderen Welttheilen, wo Frankreich die Früchte seiner Bemühungen nicht mit anderen Mitbewerbern zu theilen habe. Rückhaltloser konnte man die Absicht, Madagascar seinen gegenwärtigen Eigenthümern wegzunehmen, nicht zugestehen. Aber das war sogar der Regierung zu viel, so weit wollte Freycinet die Kammer nicht verpflichten, sie wollte nur als die Schützerin französischer Staatsangehöriger auf der Insel erscheinen, nur erlittenes Unrecht sollte an den Thätern gesühnt und die Achtung vor der französischen Flagge sollte den Hovas beigebracht werden. Das war zwar mehr, als Ferry vor einem Jahre als den Zweck der Regierung bezeichnete, aber doch noch lange kein Eroberungszug gegen ein Land etwa von dem Flächeninhalt Frankreichs. Es gab eine Zeit, zu welcher man in ganz Frankreich und Europa darüber ganz anderer Meinung war, als eine Reihe von Plätzen an der Ostküste Madagascars von den Franzosen bombardirt und Tamatave besetzt wurde, endlich die Eroberung von Antananarivo, der Hauptstadt der Insel, nur eine Frage der Zeit schien. Damals betrachtete man die Eroberung der Insel als das selbstverständliche Ziel des Unternehmens. Es kam aber anders. Die vor Madagascar versammelte Streitmacht reichte nicht hin, um den Hovas die Spitze zu bieten, diese leisteten vielmehr den Franzosen ganz unerwarteten hartnäckigen Widerstand, und diese konnten froh sein, wenn sie sich auf der Insel behaupteten. Madagascar, welches früher eine Paradenummer auf der Tagesordnung der französischen Kammern gebildet hatte, verschwand von derselben und wurde zu den Lückenbüßern geworfen. Admiral Miot konnte um Verstärkung bitten, so viel er wollte, seine Bitten blieben unbeachtet; denn Ferry hatte weit ärgere Schmerzen zu stillen, er mußte die entbehrlichen Kräfte Frankreichs nach Tonkin lenken und den Bewilligungseifer für die ostasiatischen Streitigkeiten wach erhalten.

Jetzt ist der Friede mit China geschlossen, der Gesandte Hsü-Tsching-Tscheng hat mit dem Präsidenten der Republik Höflichkeiten ausgetauscht und ihm versichert, daß der Kaiser von China den ernsten Wunsch habe, mit Frankreich dauernd in Frieden zu leben. Das ist der günstige Augenblick, um die Expedition nach Madagascar aus dem Polizeibereich, in welchen sie Ferry versetzt hatte, wieder zu Ehren zu bringen und ihr die ihr zukommende Bedeutung als Colonialangelegenheit ersten Ranges zuzuweisen. Zum Unglück für die Berechnungen Ferry's und die Wünsche Brisson's und Freycinet's ist nun aber der Ueberfall von Hue und der Aufstand in Kambodscha dazwischen gekommen, so daß der Friede mit China nahezu ein werthloses Stück Papier geworden ist. Frankreich ist genöthigt, Annam zu beruhigen und das halb verlorene Cochinchina wieder zu erwerben. Dazu ist Geld, sehr viel Geld und ein Corps von mindestens 40,000 Mann erforderlich. Das ist den Herren Ferry und Freycinet aber ganz gleichgiltig, sie halten sich an die Thatsache des Friedensschlusses zwischen Frankreich und China und